

Markus Felber

Gültige Revision des Bündner Polizeigesetzes Staatsrechtliche Beschwerde von WEF-Gegnern abgewiesen

Die vom Grossen Rat des Kantons Graubünden unter anderem im Hinblick auf das WEF in Davos beschlossene Teilrevision der kantonalen Polizeiverordnung ist gültig. Das Bundesgericht hat eine von zwei Bürgern und vom «Verein DADAvos-Globalisierungskritisches Forum Graubünden» eingereichte staatsrechtliche Beschwerde mit Mehrheitsentscheid abgewiesen und insbesondere eine Verletzung des Prinzips der Gewaltentrennung verneint.

[Rz 1] Die neue Bestimmung in der Bündner Polizeiverordnung (Art. 8a) regelt die sicherheitspolizeilichen Befugnisse und ermächtigt die Kantonspolizei, «ereignisbezogen die notwendigen Massnahmen» zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Gefahren anzuordnen. So können Personen von bestimmten Örtlichkeiten ausgegrenzt oder gefährliche Gegenstände vorübergehend sichergestellt werden.

[Rz 2] Diese Regelung geht nach Auffassung von vier der fünf urteilenden Richter in der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts nicht weiter als die allgemeine polizeiliche Generalklausel, die gewissermassen konkretisiert oder kodifiziert wird. Einer der Richter wies denn auch darauf hin, dass den Beschwerdeführern auch nicht geholfen wäre, wenn das Bundesgericht die angefochtene neue Bestimmung im Bündner Polizeigesetz aufhobe. In diesem Fall könnten die Polizeibehörden die gleichen Massnahmen nämlich einfach gestützt auf die ungeschriebene polizeiliche Generalklausel anordnen, die dem Staat grundsätzlich das Recht gibt, in Gefahrensituationen soweit notwendig zum Schutze polizeilicher Güter einzugreifen.

[Rz 3] Formell leitet das Bundesgericht die Kompetenz des Grossen Rats zum Erlass der umstrittenen Bestimmung aus Art. 15 Abs. 4 der Kantonsverfassung ab. Es handelt sich um eine selbständige Verordnungskompetenz, die im Übrigen auch als gesetzliche Grundlage für allfällige mit den polizeilichen Massnahmen verbundene Grundrechtseingriffe genügt. Auch ein öffentliches Interesse an derartigen Massnahmen kann nach Auffassung des Gerichts nicht ernsthaft in Frage gestellt werden. Klar verneint wurde schliesslich jede Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit, auf den die Polizei durch die Beschränkung auf das Notwendige ausdrücklich verpflichtet wird. Dass die Bestimmung immer verfassungsmässig angewendet werden wird, ist zwar aus Sicht des Bundesgerichts nicht garantiert. Eine verfassungsmässige Auslegung ist indes möglich, und das genügt im Rahmen der richterlichen Überprüfung neuer genereller Regelungen (abstrakte Normenkontrolle).

Urteil 1P.91/2002 vom 26. 08. 02 - schriftliche Urteilsbegründung ausstehend.
Vgl. Urteile ab 2000, Datenbank des Schweizerischen Bundesgerichts.

Neue Zürcher Zeitung, 27. August 2002 (Nr.197), S. 14

Rechtsgebiet	Öffentliches Recht
Erschienen in	Jusletter 2. September 2002
Zitiervorschlag	Markus Felber, Gültige Revision des Bündner Polizeigesetzes, in: Jusletter 2. September 2002 [Rz]
Internetadresse	http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=1866